Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Amt für Gebäudemanagement/65.1-Fe

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

07.02.2014

Nr. 0899/V 15

Beratungsfolge	(voraussicht.) **Sitzungstermin**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	13.03.2014
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2014
Rat	25.03.2014

Kurzbezeichnung
Parkplatzbewirtschaftung an Schulen

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Rat beschließt:

a) Beschlussoption 1

- An allen Wittener Schulen, an denen sich zum Parken geeignete Flächen befinden, wird dieser Parkraum bewirtschaftet.
- Die Bewirtschaftung umfasst die Vermietung von Parkplätzen an Lehrerinnen und Lehrer, außerdem an die städtischen Bediensteten, die an diesen Schulen jeweils vor Ort beschäftigt sind. Schulhausmeister/-innen steht an jedem in ihrer Zuständigkeit liegenden Standort ein kostenloser Parkplatz zur Verfügung.
- Die Anzahl der Mietverträge pro Schule entspricht maximal der Anzahl der vorhandenen Parkplätze am Standort.

- Die Parkplätze werden mittels manueller Absperrvorrichtungen, in der Regel durch Umlegepoller (oder alternativ je nach örtlichem Erfordernis Schranke, Kette oder bereits vorhandene Einrichtungen) gesichert.
- Der Mietzins beträgt 160 € pro Schuljahr.
- Ein Winterdienst für die Parkplätze erfolgt nicht.

b) oder Beschlussoption 2 (**Handlungsempfehlung der Verwaltung**)

- Die Parkplatzflächen an den Wittener Schulen werden nicht bewirtschaftet.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Ausgaben:

Alle folgenden Kosten sind bisher nicht im Haushalt berücksichtigt.

- **Einmalige Kosten für die Sperrvorrichtungen**: Ausrüstung der Parkplätze mit Umlegepollern: 250 € pro Parkplatz. Bei 400 Parkplätzen ergeben sich Gesamtkosten von **100.000 €**.
- **Laufende Kosten für die Bauunterhaltung**: Reparatur oder Austausch der Poller bei Beschädigung. Über die zu erwartende Häufigkeit gibt es keine Erfahrungswerte.
- **Laufende Kosten für die Verwaltung**: Die Ausführung des Mietvertrages, Abrechnung und Vereinnahmung der Mietzahlungen, Schlüsselverwaltung, Verfolgung von Parkverstößen u. ä. verursachen Personalaufwand. Welche personellen Auswirkungen dieser Zusatzaufwand hat, hängt von der innerorganisatorischen Umsetzung und Aufgabenverteilung ab. Die Stadt Wedel hat für eine vergleichbare Lösung einen Gesamtaufwand für eine 0,25-Stelle nach EG 8 mit ca. 15.000 € pro Jahr angesetzt.

2) Einnahmen:

- **Mietzins: 160 € pro Jahr und Parkplatz.** Die zu erwartenden Gesamteinnahmen werden durch die folgenden Szenarien beschrieben:
    - **Szenario 1, geringe Teilvermietung:** Bei einer Vermietung aller Plätze an den drei großen Innenstadtschulen Albert-Martmöller-Gymnasium, Otto-Schott-Realschule und Ruhrgymnasium (ohne Schiller-Gymnasium, da PPP-Sonderfall) könnten bis zu 54 Plätze vermietet werden, das entspräche Einnahmen von **8.640 € pro Jahr**.
    - **Szenario 2, mittlere Teilvermietung:** Bei einer Vermietung aller Plätze an allen innenstadtnahen Schulen (ohne PPP-Schulen) könnten 117 Plätze vermietet werden, das entspräche Einnahmen von **18.720 € pro Jahr**.
    - **Szenario 3, Vollvermietung:** Bei einer Vollvermietung der rund 400 Parkplätze entspräche das einer Gesamteinnahme von **rund 64.000 € pro Jahr**.

3) Rentabilität

Bei Vollvermietung aller gesicherten Stellplätze ist die einmalige Ausgabe für die Sperrvorrichtungen **nach 1 Jahr und 7 Monaten** ausgeglichen. Eine vollständige Vermietung ist aber nicht wahrscheinlich, weil bei ausreichendem Parkplatzangebot im Umfeld der jeweiligen Schule genügend Ausweichmöglichkeiten auf kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen. Dies gilt insbesondere für alle nicht innenstadtnahen Schulen.

Bei nur teilweiser Vermietung verändert sich der Ausgleichszeitraum entsprechend. Wenn aus Gleichbehandlungsgründen alle Schulparkflächen im Stadtgebiet mit Sperrvorrichtungen ausgestattet werden sollen, jedoch **wie im Szenario 2** nur eine Vermietung in Gebieten mit hohem Parkdruck erzielbar sein wird, dann wäre die einmalige Ausgabe zur Sicherung der Parkplätze erst **nach rund 5 Jahren und 4 Monaten** ausgeglichen.

Unberücksichtigt sind bei den o. g. Betrachtungen die laufenden Kosten, die besonders von der Häufigkeit von Reparaturen sowie von dem personellen Aufwand für die Verwaltungsaufgaben abhängen.

Sach- und Rechtslage:

1. Antrag der WBG-Fraktion vom 14.06.2012

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeit der Bewirtschaftung von Parkplatzflächen auf den Grundstücken der städtischen Schulen zu prüfen. Der Auftrag legt als Prüfungsschwerpunkt die Vermietung der Flächen an das Lehrpersonal der Schulen fest.

2. Sachverhalt

Auf den Grundstücken der städtischen Schulen sind Flächen in unterschiedlicher Art, Größe und Beschaffenheit vorhanden, die als Parkplatz genutzt werden. Nutzer sind in der Regel das jeweils vor Ort beschäftigte Lehrpersonal und städtische Personal. Für die Benutzung als Parkplatz wird bisher kein Entgelt erhoben.

2.1 Flächenerhebung

Durch Ortsbesichtigung jedes Schulstandortes hat die Verwaltung die tatsächlich verfügbare Stellplatzanzahl ermittelt. Außerdem wurden weitere Merkmale der Örtlichkeit aufgenommen, insbesondere die vorhandenen oder möglichen Zugangsregelungen.

Insgesamt stehen an allen Schulstandorten 407 Stellplätze zur Verfügung. Die vollständige Übersicht ist als Anlage 1 beigefügt.

Außerdem wurden über die Erhebung Planskizzen zur Lage der Parkflächen erstellt. Diese können durch StA. 65 auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Positivliste der WBG

Im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag vom 14.06.2012 hat die WBG in einem Anschreiben vom 14.05.2013 an Dez. 4 eine Liste mit Städten aufgeführt, in denen Parkflächen an Schulen bereits bewirtschaftet würden, namentlich

- Bremen (Stadt),
- Hagen,
- Heidenheim,
- Pforzheim,
- Remscheid,
- Stuttgart,
- Wedel,
- Werne und
- Wiesloch.

Außerdem waren dem Anschreiben verschiedene Zeitungsartikel in Kopie beigefügt, in denen noch folgende Städte und Landkreise markiert waren:

- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Köln,
- Menden,
- Böblingen (Landkreis) und
- Heidenheim (Landkreis).

2.3 Befragung der Städte und Landkreise aus der Aufstellung der WBG

Die von der WBG benannten Städte und Landkreise wurden im Juni und Juli 2013 zum Stand des Verfahrens befragt. Gewählt wurde die direkte telefonische Kontaktaufnahme mit dem jeweils federführenden Fachamt oder Fachdezernat. Hierzu wurde ein Fragenkatalog entworfen und bei den Gesprächen als Leitfaden zugrunde gelegt; der Fragenkatalog ist als Anlage 2 beigefügt.

2.4 Quantitative Auswertung der Befragung

Die Gespräche erbrachten, dass nur 2 der o. g. 14 Städte tatsächlich eine Bewirtschaftung durchführen und insoweit auch als Beispielstädte für ein entsprechendes Verfahren in Witten geeignet sind.

- Bewirtschaftung läuft
    - 2 Städte bewirtschaften die Parkplätze (Pforzheim, Stuttgart)
- Bewirtschaftung vor der Einführung
    - 1 Stadt (Werne)
- Bewirtschaftung auslaufend
    - 1 Stadt führt derzeit noch eine Bewirtschaftung durch, lässt diese aber auslaufen (Bremen)
- Keine Bewirtschaftung
    - 3 Städte führen keine Bewirtschaftung durch (Düsseldorf, Heidenheim, Menden)
    - 5 Städte führen keine Bewirtschaftung durch, befinden sich aber in der Planungsphase, wobei jedoch eine Einführung noch nicht absehbar ist (Bonn, Hagen, Köln, Remscheid, Wedel)

Außerdem gab es folgende Sonderfälle:

- Bewirtschaftung unter anderen landesrechtlichen Bedingungen
    - 2 Landkreise (Böblingen, Heidenheim) aus Baden-Württemberg bewirtschaften die Schulparkplätze unter öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, die außerhalb Baden-Württembergs keine Gültigkeit haben. Auch im Landesrecht von Nordrhein-Westfalen gibt es keine vergleichbare Regelung (Erläuterungen dazu folgen im Abschnitt - Landkreise Böblingen und Heidenheim -).
- Die Städte Duisburg und Wiesloch haben keine Rückmeldung auf die Anfrage gegeben.

2.5 Qualitative Auswertung der Befragung

Stuttgart

Stuttgart ist die einzige Stadt mit einer laufenden Bewirtschaftung, die auch detaillierte Auskünfte zum Verfahren gegeben hat. Die wesentlichen Aspekte des dortigen Verfahrens lassen sich so zusammenfassen:

- Parkgebühr 30 bis 50 € pro Monat, überdacht oder in einer Tiefgarage 60 € pro Monat.
- Mietvertrag mit dem einzelnen Nutzer über einen genau bestimmten Parkplatz.
- 30 % Rabatt wird gewährt auf die Summe der Einzelpreise, wenn eine Schule den gesamten zugehörigen Parkraum anmietet und die Untervermietung selbst organisiert.
- Kosten pro Parkplatz entsprechen privaten Angeboten.
- Gleicher Service wie bei Privatanbietern (insbesondere 24-Stunden-Verfügbarkeit des Parkplatzes.
- Sicherung über Schranken oder Umlegepoller.
- Keine Kontrolle der Parkplatznutzung.
- Schulhausmeister/innen haben Anspruch auf einen kostenlosen Stellplatz.

Das Verfahren wurde 1988 eingeführt. Die letzte Gebührenerhöhung auf den aktuellen Satz erfolgte 2010. Die erhofften Mehreinnahmen wurden durch viele darauf folgende Kündigungen jedoch nicht erzielt.

Städte Bremen und Heidenheim

Die Stadt Bremen lässt das seit 1995 laufende Bewirtschaftungsverfahren auslaufen. Dort wurden diese negativen Erfahrungen gemacht:

- Über die gesamte Zeit der Bewirtschaftung haben sich Anwohner über die Verschärfung der Parkplatzsituation in den umliegenden Straßen beschwert.
- Die beabsichtigten Einnahmen von über 500.000 Euro (zum Beginn des Verfahrens 1.000.000 DM) werden mit den tatsächlichen Einnahmen von 130.000 Euro deutlich verfehlt.

Auch die Stadt Heidenheim führt ihr Bewirtschaftungsverfahren nicht mehr weiter. Ein Grund für die Abschaffung des Verfahrens war:

- Die Mieter leiteten aus dem Mietverhältnis einen Anspruch auf Winterdienst und auf ordnungsgemäße Erhaltung der Mietsache (insbesondere Schlaglochbeseitigung) her.

Sowohl Bremen als auch Heidenheim haben gleiche Erfahrungen bei Parkverstößen gemacht.

- Das Vorgehen gegen Falschparker und die Erstattungsforderungen für angefallene Kosten waren problematisch, weil es sich bei den Parkflächen um städtische Privatgrundstücke handelt.
    - Rechtlich schließt das die sonst üblichen öffentlich-rechtlichen Verwarnungs- und Bußgeldverfahren aus.
    - Organisatorisch sehen sich damit auch die Ordnungsämter (oder die sonst vor Ort zuständigen Verwaltungsstellen) nicht zuständig.
    - Abschleppkosten müssen ebenfalls privatrechtlich durchgesetzt werden

Bedenken der anderen Städte

Dort, wo die Bewirtschaftung bisher nicht eingeführt wurde, bestehen außerdem weitere, sich dem Grunde nach gleichende Bedenken. Diese betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Investitionen in Sicherungseinrichtungen sind erforderlich
    - Technisierte Lösungen (z. B. automatische Schrankenanlagen) sind teuer in der Anschaffung, wartungsintensiv und vandalismusgefährdet.
    - Manuelle Lösungen (insbesondere handbetätigte Schranken) werden erfahrungsgemäß nach der Durchfahrt oft nicht wieder verschlossen und bieten damit keinen ausreichenden Schutz vor Fremdparkern.
- Verwaltungs- und damit verbundener Personalaufwand sowie generelle Zuständigkeitsdifferenzen potentiell zuständiger Verwaltungsbereiche (insbesondere Schulverwaltung, Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung sowie Organisations- und Personalverwaltung)
- Unterhaltung der Parkflächen (Winterdienst, Unterhaltung der Oberflächen und Sicherungseinrichtungen, Verkehrssicherungspflicht)

Die Stadt Köln beabsichtigt, auch wegen dieser Bedenken, das Verfahren nicht direkt selbst zu

betreiben, sondern auszuschreiben und die Bewirtschaftung an einen privaten Dienstleister (insbesondere sind hier Parkhausbetreiber im Blick) zu vergeben.

Landkreise Böblingen und Heidenheim

Diese Landkreise nutzen eine für Nordrhein-Westfalen nicht anwendbare rechtliche Besonderheit in Baden-Württemberg.

Das Landesrecht in Baden-Württemberg erweitert in § 12 des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Ahndungsmöglichkeiten von Parkverstößen auch auf private Grundstücke. Dort kann also unter bestimmten Voraussetzungen ein Parkverstoß auf einem Schulparkplatz, der ja keine öffentliche Fläche ist, sondern Privatgrundstück der jeweiligen Gebietskörperschaft, nach den gleichen Regeln geahndet werden wie auf einer öffentlichen Fläche. Diese rechtliche Besonderheit erleichtert die Bearbeitung solcher Fälle ungemein, weil die damit möglichen Verwarnungen und Bußgeldbescheide vollstreckbare Verwaltungsakte sind, somit also nicht die Beschreitung des ordentlichen Zivilrechtswegs erforderlich ist. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied sowohl bei der Durchsetzbarkeit der Forderungen als auch dem zeitlichen Verfahrensaufwand.

3. Anwendbarkeit der Ergebnisse für die Bewirtschaftung an Wittener Schulen

Um den finanziellen, baulichen und verwaltungstechnischen Aufwand möglichst gering zu halten, bietet sich die Übernahme der verschiedenen Vereinfachungsstrategien der befragten Gemeinden an.

Sicherung

Als Sicherungseinrichtung mit vergleichsweise geringem Errichtungs- und Unterhaltungsaufwand bieten sich Umlegepoller an jedem Parkplatz an. Für die Aufstellung solcher Poller fallen Kosten in Höhe von rund 250 € brutto an.

Für die technischen Einrichtungen hat sich z. B. am Schiller-Gymnasium die Verwendung der Umlegepoller bewährt. Die Vandalismusgefahr und das damit verbundene finanzielle Risiko sind geringer als z. B. bei elektrischen Schranken; die Effektivität der Absperrung hängt zudem in der Hauptsache davon ab, dass die Parkplatzinhaber die Absperrvorrichtung auch konsequent nutzen.

Vergleichbar mit anderen Mietgegenständen (Auto, Wohnung o. ä.) ist es auch bei den vermieteten Parkflächen nicht zwangsläufig, dass der Eigentümer die korrekte Nutzung kontrolliert, solange er ausreichende technische Möglichkeiten für die Zugangskontrolle bereitstellt.

Organisation

Bei einer Abwicklung der Vermietung über die Schulen wäre auch in Witten mit dem Widerstand der Schulen zu rechnen, nicht nur wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, sondern auch wegen des finanziellen Risikos einer Vorfinanzierung. Dies ergibt sich jedenfalls aus den Gesprächen mit den befragten Gemeinden.

Eine Vermietung an schulfremde Dritte dürfte den Verwaltungsaufwand wie auch das Konfliktpotential durch Fremd- oder Falschnutzungen erhöhen. Die Einbeziehung der Schulparkflächen in die gesamte

Parkraumbewirtschaftung (im Sinne einer Umwidmung der Schulgrundstückflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche) ist schon vom zugrunde liegenden Antrag, der auf die Vermietung an Lehrpersonal abzielt, bisher nicht beabsichtigt.

Mietzins

Der im Beschlussvorschlag genannte Mietzins von 160 € pro Schuljahr orientiert sich an der aktuellen Wittener Gebühr von 153 € für einen Anwohnerparkausweis für „Nichtanwohner“. Wie auch bei anderen befragten Gemeinden ist dieser Mietzins auf 10 Monate angelegt (durch die Berücksichtigung von Ferienzeiten).

Zuständigkeit

Die Zuordnung der Zuständigkeiten entspricht den aktuellen Aufgaben der genannten Fachbereiche und ist insoweit keine Neuordnung, sondern nur eine analoge Erweiterung auf dieses neue Vermietungsverfahren.

4. Handlungsempfehlung

Eine Erlösprognose fällt schwer: Die Schulstandorte befinden sich in sehr unterschiedlichen Umfeldern; im Innenstadtbereich sind Parkmöglichkeiten im Umfeld der Schule eher knapp, in den Außenbereichen meist unproblematisch und kostenfrei verfügbar. Für eine Prognose, ob und wie viele Lehrkräfte daher insbesondere in den Außenbereichen einen Parkplatz anmieten werden, fehlt eine belastbare Informationsgrundlage.

Zudem ist das Verhältnis zwischen möglicher Parkplatzanzahl und Größe des Kollegiums an den Schulen sehr unterschiedlich. Die Brenschenschule verfügt mit rund 20 Lehrkräften und anderen pädagogischen Mitarbeiter/inne/n über 16 Parkplätze, das Schiller-Gymnasium dagegen mit rund 60 Lehrkräften nur über 12 Plätze. Das wird voraussichtlich Einfluss auf die Vermietbarkeit haben.

Grundsätzlich ist zu vermuten, dass

- eine Sicherung der Parkplätze mit Investitionen verbunden ist, deren zeitlich absehbarer Ausgleich durch Mieteinnahmen nicht sicher zu prognostizieren ist,
- eine Vermietung der Parkplätze ohne Investitionen in eine Sicherung zu Problemen mit der Parkraumüberwachung und der Beitreibung entstandener Kosten führt.

Diese unsichere Prognose und das ungünstige Verhältnis von 1:6 aus den Erfahrungsberichten (2 Städte mit laufendem Verfahren, 12 Städte ohne laufendes Verfahren) können daher aus Sicht der Verwaltung nur zu der Handlungsempfehlung führen, die Parkplatzbewirtschaftung an Schulen nicht durchzuführen. Eine politische Willensbildung unter Hinzuziehung anderer Ziele kann dabei durchaus zu einem anderen Ergebnis führen.

In Vertretung

Dr. Bradtke

Anlagen:

Anlage 1: Erhebung der Stellplätze an den Schulstandorten 65.1-dHL

Standort	**Schule**	**Vorhandene Parkplätze**	**Sperrvorrichtungen**	
Almstraße 11	Adolf-Reichwein-Realschule	17 (PPP)	Tor	8 Plätze absperrbar
Am Viehmarkt 1-5	Otto-Schott-Realschule	18		gebührenpflichtige Stellplätze vor der Sporthalle
An der Wabeck 4	Hardenstein-Gesamtschule	49		
Ardeystraße 124	Bruchschule	11		
Auf dem Brenschen 15	Brenschenschule	16		weitere 5 ohne Markierung
Beek 2a Husemannstraße 49	Pestalozzischule	4	Poller	weitere 7 ohne Markierung
Bommerfelder Ring 111	Helene-Lohmann-Realschule	10		weitere 26 vor der Sporthalle
Breddestraße 8	Schiller-Gymnasium	12 (PPP)	Poller an jedem Parkplatz	
Breddestraße 32	Breddeschule	7	Tor	
Buchholzer Straße 37	Buchholzer Grundschule	0		
Crengeldanzstraße 60	Crengeldanzschule	4	Tor am Schulhof	2 weitere möglich
Gerichtsstraße 12	Gerichtsschule	15	Tor	
Große Borbach 20	Borbachschule	0		
Hamburgstraße 25	Freiligrathschule	12	Schrankenanlagen zweiflügelig	

Hellweg 42-44	Hellwegschule	13		
Holzkampstraße 9	Erlenschule	10	Kette	
Hörder Straße 304	Harkortschule	0	Tor	
Hüllbergweg 31	Hüllbergschule	13	Tor	
In den Höfen 15	Baedekerschule	20	Schrankenanlage zweiflügelig	
In der Dickete 4	Rüdinghauser Grundschule	15		
Oberdorf 9	Albert-Martmöller-Gymnasium	30	Tor	wildes Parken auf Freiflächen
Rebecca Hanf Straße 8	Pferdebachschule	16		ohne Markierung
Rhienscher Berg	Overbergschule	13		weitere Flächen ohne Markierung
Steinhügel 54	Dorfschule	21	davon 10 durch Tor gesichert	die übrigen 11 ohne Tor neben der Turnhalle
Synagogenstraße 1	Ruhr-Gymnasium	6		
Vormholzer Ring 54	Vormholzer Grundschule Nebenstelle Hardenstein	6 12		
Wilhelmstr. 4	Herbeder Grundschule	12		6 ohne Markierung vor dem Schulgebäude
Willy Brandt Straße 2	Holzkamp-Gesamtschule	45	Schrankenanlage zweiflügelig	5 ohne Markierung am Altbau; ca. 25 weitere ohne Markierung auf dem Gelände

Summe **407 / 378**

(mit / ohne PPP)

Anlage 2, Frageleitfaden zur Parkplatzbewirtschaftung an Schulen

Vertragsgrundlagen

1. Wie hoch ist die Gebühr für einen Stellplatz?
    a. Gibt es verschiedene, in der Höhe gestaffelte Gebühren?
    b. Nach welchen Kriterien wurde die Gebührenhöhe und ggf. die Staffelung festgelegt?

2. Werden die Parkplätze
    a. personenbezogen vermietet (also mit der Sicherheit, einen bestimmten / einen beliebigen freien Stellplatz vorzufinden) oder
    b. als Kontingent vermietet (z. B. vergleichbar mit Anwohnerparkplätzen, bei denen zwar eine Parkberechtigung, aber kein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht)?
    c. Falls eine Kontingentvermietung gewählt wurde: Wie ist das Verhältnis von der Anzahl der Parkberechtigungen zur Zahl der tatsächlich vorhandenen Plätze?

Organisation

3. Wer ist für das Vermietungsverfahren zuständig? Sind mehrere Stellen daran beteiligt? Zum Beispiel:
    a. Bau- oder Liegenschaftsverwaltung (z. B. Gebäudemanagement)
    b. Schulverwaltung
    c. die betroffenen Schulen selbst (z. B. bei der Auswahl oder Verteilung der Plätze)

4. Welche Kriterien wurden für die Verteilung der zu vergebenen Plätze angewendet?
    a. Reihenfolge des Antragseingangs
    b. Entfernung zwischen Wohnort und Schule
    c. Schwerbehinderung
    d. Sonstige

Kontrolle

5. Sind die Parkplätze besonders gegen unberechtigtes Parken gesichert, zum Beispiel durch Zäune (um die zusammenhängende Parkfläche) oder Poller (am jeweils einzelnen Parkplatz)

6. Wie und durch wen erfolgt die Kontrolle der Parkplatznutzung?

7. Wie und durch wen wird gegen Falschparker vorgegangen?

Bewertung

8. Wie stellt sich der Aufwand der laufenden Bewirtschaftung dar (Personalbindung, Bauunterhaltung o. ä.)

9. Stellt sich die Bewirtschaftung zum jetzigen Zeitpunkt als lohnendes Projekt unter Haushaltskonsolidierungsaspekten dar?